

Satzung
des
Fördervereins
Kindertagesstätte St. Josef

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte St. Josef“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 84513 Töging am Inn.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Förderzweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte St. Josef in Töging am Inn.

§ 3 Steuerliche Zweckbindung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Sankt Vitus, Neumarkt-Sankt Veit zugunsten der Kindertagesstätte St. Josef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristischen Personen steht eine fördernde Mitgliedschaft offen.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder leisten eigene Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

- 1) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- 3) Der erweiterten Vorstandschaft gehören der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, ein Kassenwart, ein Schriftführer und bis zu vier Beisitzer an.
- 4) Die Vorschriften für den Vorstand geltend entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 9 Aufgabe des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung hierfür
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei er Aufgaben und Befugnisse auf den Kassenwart übertragen kann, aber nicht muss
 - e) Erstellung des Jahresberichts und Vorlage desselben an die Mitgliederversammlung und kirchliche Autorität
 - f) Erstellung des Kassenberichts und Vorlage desselben an die Mitgliederversammlung und kirchliche Autorität, wobei er hiermit den Kassenwart beauftragen kann
 - g) Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern
- 2) Die Aufgaben der weiteren Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind:

Der Kassenwart, der gleichzeitig der Vorstand sein kann, führt die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung, soweit nicht der Vorstand etwas anderes beschließt. Er hat Rechnung zu legen und hierzu zu berichten.

Der Schriftführer führt Protokoll in den Sitzungen. Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern obliegt der erweiterten Vorstandschaft.

Im Übrigen kann der Vorstand jeden Sachverhalt auch in der erweiterten Vorstandschaft beraten und beschließen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines anderen im Amt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Sitzung soll eine Niederschrift verfasst werden.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimme und Rederecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - h) Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 3)
 - i) Sonstige Anträge von Mitgliedern, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht

- 3) Die Mitgliederversammlung hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Der Vorstand hat ihre Arbeit zu unterstützen und Nachfragen zu beantworten. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Führung der Kasse jährlich, bestätigen das Ergebnis der Prüfung schriftlich und berichten an die Mitgliederversammlung. Sie geben einen Vorschlag zur Entlastung ab.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich per Post oder Email, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Ladung soll gemäß § 13 Abs. 2 erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die hierzu dienenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der Sitzungsleiter sowie der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 9/10 der Mitglieder sowie die Katholische Kirchenstiftung Sankt Vitus, Neumarkt-Sankt Veit, erforderlich.
- 6) Wahlen sind, sofern ein Mitglied dies verlangt, schriftlich und geheim durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den in dieser Satzung festgelegten Erfordernissen beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks wird das Vermögen entsprechend den Regelungen dieser Satzung verwendet.

§ 16 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 1. Juni 2022 errichtet. Sie tritt ab dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.